



Kanton Glarus

Statuten

**Bürgerlich-Demokratische Partei des
Kantons Glarus (BDP Kanton Glarus)**

28. August 2008

Statuten

Der Bürgerlich-Demokratische Partei des Kantons Glarus (BDP Kanton Glarus)

Präambel:

Bei den Funktionsbezeichnungen wird der Einfachheit halber jeweils die männliche Form gewählt. Sie gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

Name Sitz	<p>Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen Bürgerlich-Demokratische Partei des Kantons Glarus (BDP Kanton Glarus) besteht im Kanton Glarus eine politische Partei als Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.</p> <p>²⁾ Die BDP Kanton Glarus kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹⁾ Die BDP Kanton Glarus steht Personen aller Bevölkerungsschichten offen und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p>²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung.</p> <p>³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.</p>
Parteiprogramm	<p>Art. 3 Die Parteileitung erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Die Verabschiedung erfolgt durch die Parteiversammlung.</p>
Mitgliedschaft/Erwerb	<p>Art. 4 ¹⁾ Mitglied kann jede Person werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der BDP Kanton Glarus anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>²⁾ Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in die BDP Kanton Glarus erworben.</p> <p>³⁾ Über die Aufnahme entscheidet die Parteileitung. Der Entscheid kann an die erweiterte Parteileitung weitergezogen werden</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft erlöscht durch:</p> <ol style="list-style-type: none">Schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich)AusschlussAuflösung der ParteiTod <p>²⁾ Ein Mitglied kann bei grober Verletzung von Statuten oder Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der erweiterten Parteileitung nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Mitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Ta-</p>

gen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Sie entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

2. Organisatorisches

Organisation

Art. 6 Die BDP Kanton Glarus strebt eine möglichst breite Verankerung auf regionaler und lokaler Ebene an. Die Verbindung in die Regionen und Gemeinden erfolgt durch die Regionenvertreter.

Geschäftsstelle

Art. 7 ¹⁾ Die Geschäftsstelle besteht aus dem Sekretär und dem Finanzverwalter. Der Sekretär führt die Geschäftsstelle. Sekretär und Finanzverwalter werden durch die Parteileitung bestimmt und können im Mandat verpflichtet werden.

²⁾ Der Sekretär ist Mitglied der Parteileitung und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er ist insbesondere für die zentrale Mitgliederadministration, für die Information der Parteileitung und für die Protokollführung verantwortlich.

³⁾ Der Finanzverwalter ist verantwortlich für die Führung und Bewirtschaftung der Parteikasse. Er wird bei Bedarf zu den Sitzungen der Parteileitung beigezogen.

3. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 8 ¹⁾ Die Organe der BDP Kanton Glarus sind:

- a) Parteiversammlung
- b) Regionale Parteiversammlungen
- c) Erweiterte Parteileitung
- d) Parteileitung
- e) Fraktion der Landratsmitglieder
- f) Revisionsstelle

²⁾ Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Parteimitgliedschaft in der BDP Kanton Glarus voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

³⁾ Die Parteileitungen können Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

⁴⁾ Als ständige Arbeitsgruppen sind namentlich die "BDP Frauen Kanton Glarus" und die "Junge BDP Kanton Glarus" vorgesehen. Die jeweiligen Vorsitzenden sind Mitglied der Parteileitung und werden von ihr gewählt. Zu Repräsentationszwecken treten die Vorsitzenden als "Präsidentin BDP Frauen Kanton Glarus", bzw. als "Präsidentin/Präsident Junge BDP Kanton Glarus" auf. Ebenso können sie bei Bedarf ein leitendes Gremium (Vorstand) zusammenstellen und eigene Versammlungen einberufen.

Parteiversammlung

Art. 9 ¹⁾ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der BDP Kanton Glarus. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern der BDP Kanton Glarus.

²⁾ Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt; weitere

nach Bedarf. Die Parteileitung oder 1/10 der Mitglieder können eine Parteiversammlung einberufen.

³⁾ Die Parteiversammlung wird mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Aufgaben der Parteiversammlung

Art. 10 ¹⁾ Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Annahme und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung, des jährlichen Voranschlags und des Jahresberichtes
- e) Verabschiedung des Parteiprogramms
- f) Parolenfassung zu Landsgemeindegeschäften
- g) Parolenfassung zu eidgenössischen Volksabstimmungen oder anderen grundlegenden politischen Fragen im Ausnahmefall, sofern die Parteileitung oder 1/10 der Mitglieder dies verlangen
- h) Nominierung der Kandidierenden für eidgenössische Wahlen
- i) Nominierung der Kandidierenden für Wahlen in den Regierungsrat und in die Gerichte
- j) Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge
- k) Auflösung der BDP Kanton Glarus

²⁾ Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung

Art. 11 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Parteileitung oder 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

³⁾ Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet die Stimme des Präsidiums, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden, wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Regionale Parteiversammlung

Art. 12 ¹⁾ Die Parteileitung oder 1/10 der Mitglieder aus den jeweiligen Regionen (Gemeinden) können regionale Parteiversammlungen in den drei Regionen (Gemeinden) Glarus Süd, Glarus Mitte und Glarus Nord einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich durch den jeweiligen Regionalpräsidenten oder die Geschäftsstelle.

²⁾ Die regionalen Parteiversammlungen fassen Parolen zu Wahlen, Abstimmungen und Gemeindeversammlungsgeschäften in ihrer Region (Gemeinde). Ebenso unterbreitet sie der erweiterten Parteileitung ihre Vorschläge für die Landratswahlen.

³⁾ Die regionale Parteiversammlung wird durch den jeweiligen Regionalpräsidenten, bei Verhinderung durch einen von ihm zu bestimmenden Stellvertreter geleitet. Bezüglich Stimmrecht und Abstimmungsverfahren gelten die

Bestimmungen über die kantonalen Parteiversammlungen sinngemäss.

⁴⁾ Die drei Regionalpräsidenten sind Mitglied der Parteileitung und werden von ihr gewählt. Sie repräsentieren die Partei in Absprache mit der Parteileitung in kommunalen Fragestellungen und gegenüber kommunalen Behörden. Zu Repräsentationszwecken treten die Regionalpräsidenten als "Präsident BDP Glarus Mitte" (Beispiel), bzw. sinngemäss auf.

Erweiterte Parteileitung

Art. 13 Die erweiterte Parteileitung setzt sich zusammen aus:

- a) Parteileitung
- b) Eidgenössische Parlamentarier
- c) Mitglieder der Landratsfraktion

Aufgaben der Erweiterten Parteileitung

Art. 14 ¹⁾ Die Erweiterte Parteileitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen, gegebenenfalls Empfehlungen zuhanden der Parteiversammlung
- b) Genehmigung der Wahlvorschläge der Regionalversammlungen für die Landratswahlen.
- c) Parolenfassung zu eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen im Normalfall; gegebenenfalls Empfehlungen zuhanden der Parteiversammlung
- d) Empfehlungen zu Landsgemeindeschäften zuhanden der Parteiversammlung
- e) Definitive Aufnahme (Art. 4 Abs. 3) und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Festsetzen der Mandatsbeiträge

²⁾ Die erweiterte Parteileitung tritt zusammen, sofern und so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Präsidenten oder den Sekretär unter Angabe der Traktanden.

Wahlen und Abstimmungen in der erweiterten Parteileitung

Art. 15 Wahlen und Abstimmungen in der erweiterten Parteileitung erfolgen gemäss den Regeln der Parteiversammlung.

Parteileitung/ Zusammensetzung

Art. 16 ¹⁾ Der Parteileitung gehören an:

- a) Parteipräsident
- b) Vizepräsident
- c) Regionalpräsidenten
- d) Mitglieder des Regierungsrates
- e) Präsident der Landratsfraktion
- f) Präsidentin "BDP Frauen Kanton Glarus"
- g) Präsident "Junge BDP Kanton Glarus"
- h) Sekretär mit beratender Stimme gemäss Art. 7, Abs. 2

²⁾ Parteipräsident, Vizepräsident und Parteileitungsleitungsmitglieder unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Parteileitung kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

³⁾ Die Parteileitung kann ihre Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsstelle delegieren. Sie kann Ressorts bilden.

Aufgaben der Parteileitung **Art. 17** ¹⁾ Die Parteileitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms
- b) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
- c) Führung der laufenden politischen Geschäfte
- d) Vertretung der BDP Kanton Glarus gegenüber Dritten
- e) Pflege der Beziehungen zu den Behörden, zu Wirtschafts- und Personalverbänden
- f) Anstellung der Geschäftsstelle, Aufsicht über die Geschäftsstelle
- g) Vorberatung der Parteiversammlungen
- h) Vollzug der Beschlüsse der Parteiversammlungen und der Erweiterten Parteileitung
- i) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- j) Wahl der drei Regionalpräsidenten
- k) Wahl der Präsidentin der "BDP Frauen Kanton Glarus"
- l) Wahl des Präsidenten "Junge BDP Kanton Glarus"
- m) Bestimmen nationaler Delegationen
- n) Aufnahme von neuen Mitgliedern.

²⁾ Die Parteileitung erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen

³⁾ Die Parteileitung tritt regelmässig zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident eine zusätzliche Stimme als Stichentscheid

Landratsfraktion

Art. 18 ¹⁾ In der Landratsfraktion schliessen sich die Mitglieder des Landrates zusammen, die der BDP Kanton Glarus angehören. Die Landratsfraktion kann weitere Mitglieder des Landrates, die der Partei nahe stehen und keiner anderen Fraktion angehören, in die Landratsfraktion aufnehmen.

²⁾ Die Landratsfraktion vertritt die politischen Ziele und Richtlinien der BDP Kanton Glarus innerhalb und ausserhalb des Landrates. Die Parteileitung informiert die Landratsfraktion über die Arbeit der BDP Kanton Glarus, deren Beschlüsse und Anliegen.

³⁾ Die Landratsfraktion konstituiert sich selbst.

Revisionsstelle

Art. 19 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimit-

glieder sein müssen. Mitglieder der Parteileitung, der Erweiterten Parteileitung oder der Kassier dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

²⁾ Sie prüft die Jahresrechnung der BDP Kanton Glarus und stellt der Parteiversammlung schriftlich Antrag.

³⁾ Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine anerkannte Revisionsgesellschaft beauftragt werden.

Protokollführung

Art. 20 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

4. Finanzielles

Finanzen

Art. 21 ¹⁾ Die Partei finanziert ihre Aufwände

a) mit den Beiträgen der Mitglieder, die jährlich von der Parteiversammlung festgesetzt werden;

b) mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die von der erweiterten Parteileitung festgesetzt werden;

c) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;

d) mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.

²⁾ Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliederbeiträge

Art. 22 ¹⁾ Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung sowie für Familien und Ehepaare kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

³⁾ Der maximale Beitrag pro Mitglied beträgt 200 Franken, der maximale Mandatsbeitrag beträgt 5'000 Franken.

⁴⁾ Für Verbindlichkeiten der BDP Kanton Glarus haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung
Statutenänderung

Art. 23 ¹⁾ Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert oder die BDP Kanton Glarus aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Inkrafttreten

Art. 24 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. August 2008 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Martin Landolt
Tagespräsident

Peter Rufibach
Tagessekretär

Donnerstag, 28. August 2008